

## **Hauptsatzung**

In Übereinstimmung mit §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und unter Wahrung der Verfassung des Freistaates Thüringen hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 22. 8. 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Friedrichroda“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

### **§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt einen im goldenen Feld auf grünem Boden breitbeinig stehenden, schwarz gekleideten Bauern mit schwerem, schwarzem, rotgestülptem Hut, rotem Gurt und roten Schuhen. In der rechten Hand hält er eine silberne Hacke mit schwarzem Stiel, in der linken Hand einen grünen Baum mit grünen Blättern und silberner Wurzel.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt in der Mitte das Stadtwappen und ist im Grund längs zu gleichen Teilen grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Friedrichroda – Thüringen – und zeigt das Stadtwappen.

### **§ 3 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Ablehnung eines Antrages in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von 2 Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses, muss es innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden.
- (2) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen und muss eine Person oder deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Antrag muss so formuliert sein, dass er bei einer Abstimmung mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 20 vom Hundert der bei der letzten Kommunalwahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftsliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.  
Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der Stadtrat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für

unzulässig, so hat die Stadt diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen [§ 41 Abs. 3 Thür. Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)]. Hat der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekannt zu machen:

Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.

- (4) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (Thür.KWG) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine und vollzieht den Wahlakt. Nach Feststellung des Namens und der Wahlberechtigung des Wählers legt der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beide zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (7) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

#### **§4**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck

der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

## **§ 5 Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den ersten Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 39 ThürKO. Die weiteren Aufgaben des Stadtrates regeln sich nach § 22 (3) Satz 1 und 2 der ThürKO.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Rechtsstellung des Bürgermeisters, seine Aufgaben, sein Eilentscheidungsrecht sowie die Vertretung der Stadt nach außen bestimmen sich nach § 22 (3) Satz 3 und 4 der ThürKO.

## **§ 7 Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.
- (3) Den Beigeordneten können durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates einzelne Geschäftsbereiche übertragen werden.

## **§ 8 Ausschüsse**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Ehrenbezeichnungen**

Ehrungen werden auf der Grundlage einer städtischen gemeindlichen Ehrenordnung verliehen.

## § 10 Entschädigungen

Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung.

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 100,- DM (ab 1.1.2002 50 €) sowie ein Sitzungsgeld von 30,- DM (ab 1.1.2002 15 €) für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses bzw. einer Fraktion, in dem bzw. in der sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,- DM (ab 1.1.2002 6 €) je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitarbeiter des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,- DM (ab 1.1.2002 6 €) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag [§ 38 (5) Thür.Kommunalwahlordnung ThürKWO] je eine Entschädigung von 30,- DM (ab 1.1.2002 15 €) [§ 34 (2) ThürKWG].
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 

- der Vorsitzende eines Ausschusses von	60,- DM ab 1.1.02	30 €
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	40,- DM ab 1.1.02	20 €
- der Vorsitzende des Stadtrates	30,- DM ab 1.1.02	15 €
- die Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates nur bei Ausübung dieser Funktion für den betreffenden Monat	15,- DM ab 1.1.02	8 €
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
 

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	300,- DM ab 1.1.02	150 €
* im Vertretungsfall mit mehr als 14 Tagen im Monat	750,- DM ab 1.1.02	375 €
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	150,- DM ab 1.1.02	75 €
- (7) Die sachkundigen Bürger erhalten pro Sitzung folgende Entschädigung:
 

	20,- DM ab 1.1.02	10 €
--	-------------------	------

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen der Stadt werden im Amtsblatt „Reinhardsbrunner Echo“ öffentlich bekannt gemacht. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteile der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 Absatz 2 ThürBekVO ausgelegt.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Anschlag an bestimmten Stellen mittels Verkündungstafeln bekannt zu geben, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
  1. Rathaus, Gartenstraße 9  
Flur 2, Flurstück 557/1
  2. Marktstraße 15 – Gebäude Kur- und Tourismus GmbH  
Flur 1, Flurstück 233
  3. Marienstraße, Ecke Friedrichstraße  
Flur 1, Flurstück 273/1
  4. Buschmannstraße  
Flur 4, Flurstück 790/2
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

## **§ 12 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.1994 mitsamt der drei Änderungssatzungen außer Kraft.

### **Stadt Friedrichroda**

Friedrichroda, den 25.09.2001

Henniges  
Bürgermeister

(Siegel)